

Hausarbeit

„Grüner Wasserstoff, gelbes Licht aus Brüssel“

Teil I

Das Land Mecklenburg-Vorpommern (L) verfolgt das Ziel, seine Industrieproduktion klimafreundlicher zu gestalten und zugleich energieintensive Industriebetriebe in strukturschwachen Regionen zu halten. In diesem Zusammenhang plant die ansässige ChemSolutions GmbH (C) ihre bislang mit Erdgas betriebene Ammoniakproduktion auf eine wasserstoffbasierte Anlage umzustellen. C beliefert bereits jetzt Abnehmer in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und beabsichtigt, den Vertrieb nach Umstellung der Anlage noch weiter auszubauen. Das Vorhaben erfordert erhebliche Investitionen, die C nicht eigenständig aufbringen kann; C zieht daher eine Verlagerung wesentlicher Produktionsteile ins Ausland in Erwägung.

Um den Industriestandort zu erhalten und die Transformation der Produktion zu fördern, sagt L der C finanzielle Unterstützung zu. Da die Mittel aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt werden sollen, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eingeschaltet.

Im April 2024 schließen das BMWK und C einen schriftlichen Vertrag. Danach verpflichtet sich das BMWK zur Auszahlung eines Förderbetrags i.H.v. insgesamt 60 Mio. Euro. Dieser soll in drei Teilbeträgen zu je 20 Mio. Euro ausgezahlt werden, jeweils nach Erreichen bestimmter im Transformationskonzept vorgesehener Bauschritte. C verpflichtet sich im Gegenzug, die Wasserstoffanlage am Standort in Boddenstedt zu errichten, den Betrieb dort für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten und die im Transformationskonzept vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Ein gesonderter Bewilligungsbescheid ergeht nicht. Noch im selben Monat zahlt das BMWK die ersten 20 Mio. Euro an C aus.

Die ebenfalls in Deutschland tätige GreenAmmonia Europe GmbH (G) betreibt in den Niederlanden und in Deutschland mehrere Anlagen zur Herstellung von Ammoniak unter Einsatz klimafreundlicher Technologien. Sie beabsichtigt, ihre Marktposition im Bereich wasserstoffbasierter Ammoniakproduktion auszubauen und sieht sich durch die an C ausgezahlte Förderung erheblich benachteiligt.

Einige Monate später wird die Europäische Kommission durch Presseberichte auf diesen Vorgang aufmerksam. Im Rahmen ihrer Prüfung stellt sie fest, dass sie vor Gewährung der Zahlung über die Maßnahme nicht unterrichtet worden war. Zugleich teilt sie mit, dass erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Zahlung mit dem Binnenmarkt bestünden, eine abschließende Entscheidung jedoch noch nicht getroffen wurde. Die Kommission leitet deshalb ein förmliches Prüfverfahren ein.

G ist der Auffassung, schon die Auszahlung der ersten 20 Mio. Euro benachteilige sie in unionsrechtswidriger Weise. Sie möchte daher verhindern, dass die weiteren insgesamt 40 Mio. Euro an C ausbezahlt werden bevor das förmliche Prüfverfahren der Kommission abgeschlossen ist. Nachdem ein entsprechender Antrag an die zuständige Behörde erfolglos bleibt, wendet G sich an das zuständige Verwaltungsgericht, um die Auszahlung schnellstmöglich zu stoppen.

Hat ein entsprechendes gerichtliches Vorgehen der G gegen die Auszahlung der 40 Mio. Euro Aussicht auf Erfolg?

Teil II

Noch während das Prüfverfahren der Europäischen Kommission andauert, gelangt das BMWK zu der Auffassung, dass jedenfalls die bereits Ende April 2024 erfolgte Auszahlung an C unter Verstoß gegen Art. 108 III AEUV erfolgt ist und deshalb nicht aufrechterhalten werden kann. Im Ministerium wird darauf hingewiesen, dass unionsrechtswidrige Beihilfen nach Art. 16 Abs. 3 BVVO unverzüglich und nach den Verfahren des nationalen Rechts zurückzufordern sind. Das BMWK möchte daher den Vertrag rückabwickeln und den an C gezahlten Betrag möglichst rasch zurückverlangen. Im Ministerium ist man sich unsicher, ob die Rückforderung gegenüber C durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden könnte, obwohl die Zahlung auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhte. Um keine weiteren Verzögerungen zu riskieren, erhebt das BMWK daher vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage auf Rückzahlung der 20 Mio. Euro.

C hält die Klage für unbegründet. Sie macht geltend, die Europäische Kommission habe bislang noch gar nicht abschließend über die Vereinbarkeit der Förderung entschieden. Solange eine solche Entscheidung nicht vorliege, dürfe das BMWK die gewährte Unterstützung nicht einseitig rückabwickeln. Außerdem habe sie weder gewusst noch wissen müssen, dass die Europäische Kommission vor der Gewährung der Zahlung nicht unterrichtet worden sei. Für ein etwaiges Versäumnis staatlicher Stellen könne sie nicht verantwortlich gemacht werden. Außerdem habe sie darauf vertraut, dass sie die Förderung behalten dürfe und daher den Betrag bereits in die Errichtung der Wasserstoffanlage investiert.

Hat die Klage des BMWK auf Rückzahlung der 20 Mio. Euro Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk:

In einem Gutachten ist nötigenfalls hilfsgutachterlich zu sämtlichen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung zu nehmen.

1. Auf Grundrechte ist im Rahmen des ersten Teils der Hausarbeit nicht einzugehen.
2. Gehen Sie bei der Bearbeitung des zweiten Teils davon aus, dass die Zahlung i.H.v. 20 Mio. Euro mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist.
3. Etwaige Leitlinien der Kommission sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.
4. Es wird ausdrücklich auf die folgende Verordnung (kurz: BVVO) hingewiesen; auf andere Vorschriften der BVVO ist nicht einzugehen.

Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Artikel 16 Rückforderung von Beihilfen

(1) ¹In Negativbeschlüssen hinsichtlich rechtswidriger Beihilfen entscheidet die Kommission, dass der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern (im Folgenden „Rückforderungsbeschluss“). ²Die Kommission verlangt nicht die Rückforderung der Beihilfe, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstoßen würde.

(2) ¹Die aufgrund eines Rückforderungsbeschlusses zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen, die nach einem von der Kommission festgelegten angemessenen Satz berechnet werden. ²Die Zinsen sind von dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung zahlbar.

(3) ¹Unbeschadet einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union nach Artikel AEUV Artikel 278 AEUV erfolgt die Rückforderung unverzüglich und nach den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung des Beschlusses der Kommission ermöglicht wird. ²Zu diesem Zweck unternehmen die betreffenden Mitgliedstaaten im Fall eines Verfahrens vor nationalen Gerichten unbeschadet des Unionsrechts alle in ihren jeweiligen Rechtsordnungen verfügbaren erforderlichen Schritte einschließlich vorläufiger Maßnahmen.

Bearbeitungshinweise:

Der Umfang der Bearbeitung darf **25 Seiten** (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc.) nicht überschreiten. Einzelheiten zu den Formalia entnehmen Sie bitte den gesonderten Hinweisen (s. Moodle).

Als unverbindlicher Richtwert für die Bearbeitungszeit gelten 4 Wochen.

Die Arbeit ist fristgemäß einzureichen, versehen mit der Versicherung, dass die Arbeit selbstständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Hierfür ist das den Hinweisen zu den Formalia beigefügte Formblatt zu verwenden (**s. Moodle**). Des Weiteren ist das Zwischenprüfungszeugnis der Arbeit beizulegen.

Abgabe ist am **23. September 2026** bis 15:00 Uhr (Ausschlussfrist) am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Ernst-Lohmeyer-Platz 1, 17489 Greifswald, Raum 3.01. Zur Fristwahrung kann auch der Fristenbriefkasten der Universität in der Rubenowstraße genutzt werden oder das Postfach des Lehrstuhls (Ernst-Lohmeyer Platz 1, EG). Beim Postversand ist die Aufgabe zur Post am 23. September 2026 (nachgewiesen durch Poststempel vom selben Tag) maßgeblich.